

BStGer BH.2010.5 vom 27. April 2010

Bundesstrafgericht, 2010-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BH.2010.5

FR: TPF BH.2010.5 du 27 avril 2010

IT: TPF BH.2010.5 del 27 aprile 2010

Regeste

Haftbestätigung (Art. 47 Abs. 4 BStP). Haftverlängerungsgesuch (Art. 51 Abs. 2 und 3 BStP).

Erwägungen

E. 23

Februar 2010 verhaftet und von den Luzerner Strafbehörden in Untersuchungshaft versetzt. Mit Verfügung vom 25. März 2010 übernahm die Bundesanwaltschaft auf entsprechendes Ersuchen hin das Strafverfahren gegen A. sowie die Mitbeschuldigten und eröffnete gegen diese ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren nach Art. 101 ff. BStP. A. wurde am

E. 25

März 2010 nach den nunmehr anzuwendenden Bestimmungen des Bundesrechts verhaftet. Gleichentags stellte die Bundesanwaltschaft beim Eidgenössischen Untersuchungsrichteramt (nachfolgend „Untersuchungsrichteramt“) den Antrag auf Bestätigung der gegen A. angeordneten Haft (BH.2010.5, act. 1.3). Im Anschluss an die Haftprüfungsverhandlung vom

E. 26

Februar 2010, Fragen 37 f., 124 f., 126 ff. und vom 1. März 2010, Fragen 213, 230). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin sind diese Aussagen sehr wohl als belastend zu qualifizieren, wären ihr danach doch die notwendigen faktischen Kompetenzen für die ihr vorgeworfene Mitwirkung an den mutmasslichen Scheingeschäften zugekommen. Die Beschwerdeführerin habe gemäss C. und D. zudem mit E., welcher als Angestellter der G. AG die Geschäftsführung der am Verkauf der Maschinen mitbeteiligten K. S.p.A. in Italien wahrnehme, den operativen Teil bestritten sowie die Kundenkontakte gepflegt (Akten URA, HP.2010.3, Beilagenordner, Einvernahme von C. vom 23. Februar 2010 im Kanton Luzern, Fragen 32 f., 82, 87; Einvernahme von D. vom 26. Februar 2010 im Kanton Luzern, Frage 72). Ähnlich schildern auch die Mitarbeiter der G. AG die Rolle der Beschwerdeführerin. So bezeichnete L., Assistentin der Geschäftsleitung, die Beschwerdeführerin als Geschäftsleiterin der G. AG. Diese sei seit dreizehn Jahren ihre (L.'s) Ansprechpartnerin. Die Beschwerdeführerin habe die von ihr (L.) vorbereiteten Zahlungen für die M. AG, G. AG, N. AG, O. AG und P. AG freigegeben. Personalentscheide seien entweder von der Beschwerdeführerin oder vom Verwaltungsrat getroffen worden (Akten URA, HP.2010.3, Beilagenordner, Einvernahme von L. vom 25. Februar 2010 im Kanton Luzern, Fragen 3, 7). Gestützt werden diese Aussagen

durch den Umstand, dass die Beschwerdeführerin im Handelsregister als Prokuristin mit Einzelunterschrift der G. AG eingetragen ist (Akten Kanton Luzern, URA 10 33 WK2, Ordner UR G, Beilage 6, beglaubigter Handels- registerauszug Kanton Luzern).

Hinsichtlich ihrer Beteiligung an den mutmasslichen Scheingeschäften im Speziellen wird die Beschwerdeführerin von E. schwer belastet. Dieser deklarierte die Auftragsbestätigungen, welche zwecks Vorfinanzierung von der Beschwerdeführerin bei der B. Bank AG eingereicht wurden, als gefälscht: Es handle sich weder um das Geschäftspapier der K. S.p.A. noch sei der aufgedruckte Stempel mit dem von der K. S.p.A. verwendeten Stempel identisch. Zudem verwende er, E., bei solchen Auftragsbestätigungen nie einen Stempelaufdruck. Auch die Unterschrift stamme nicht von ihm (BH.2010.5, act. 4.3, S. 27 f., Fragen 66-68). Im Zuge der Untersuchung stellte sich denn auch heraus, dass die Auftragsbestätigungen bei der G. AG erstellt worden waren (BH.2010.7, act. 1.8, S. 5; vgl. act. 5, S. 4). Anlässlich der Hausdurchsuchung am Sitz der G. AG wurden teilweise Originale der Auftragsbestätigungen sowie im Schreibtisch der Beschwerdeführerin ein Stempel „K.“ aufgefunden, welcher mit dem auf den Originalen befindlichen Stempelabdruck übereinstimmt (act. 1.11, S. 12, Ziff. 14). Die Beschwerdeführerin bestreitet, auf den Auftragsbestätigungen den Stempel angebracht oder mit dem Namen E. unterschrieben zu haben (BH.2010.7, act. 1.11, S. 11 f.). Sie gesteht einzig ein, die Kopien der gefälschten Auftragsbestätigungen gegenüber der B. Bank AG als originalkonform attestiert zu haben, teilweise ohne das Original gesehen zu haben (BH.2010.5, act. 1, S.7; BH.2010.7, act. 1.8, S. 5; act. 1.11, S. 11, Ziff. 10). Nichtsdestotrotz wiegen die Belastungen von E. und die bisherigen Ermittlungsergebnisse hinsichtlich der gefälschten Auftragsbestätigungen in Berücksichtigung der der Beschwerdeführerin bei der G. AG mutmasslich zugekommenen – zumindest faktischen – Funktion schwer. Die Bestreitungen der Beschwerdeführerin vermögen den dringenden Tatverdacht jedenfalls nicht zu entkräften. Sofern die Beschwerdeführerin versucht, in allgemeiner Weise die Glaubwürdigkeit von E. in Zweifel zu ziehen, übersieht sie, dass die I. Beschwerdekammer im Rahmen ihrer Beschwerdeverfahren anders als der Sachrichter keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweise vorzunehmen hat. Hinsichtlich des Vorwurfs der Mitwirkung an den mutmasslichen Scheingeschäften belastet die Beschwerdeführerin zudem die Tatsache, dass die beiden Verträge mit der J. Bank und der Banca I. bezüglich der Kreditvereinbarungen inklusive (Global-) Abtretung von Debitoren von der Beschwerdeführerin selber unterzeichnet worden sind (BH.2010.5, act. 1.2, S. 5, Z. 139 ff.). Auf Vorhalt

- 9 -

der dadurch erfolgten Mehrfachzession gab die Beschwerdeführerin wiederum eine undurchsichtige Antwort (BH.2010.5, act. 1.2, S. 5, Z. 144-150).

Bezüglich der gesprochenen Gelder ist weiter festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin bei den Banken über eine Vollmacht mit Einzelunterschrift verfügte (BH.2010.7, act. 1, S. 7 unten), da sie, wie erwähnt, für sämtliche geschäftlichen und finanziellen Transaktionen verantwortlich war. Sie war damit auch für die anschliessende Verwendung der von den Bankinstituten erhaltenen Finanzmittel zuständig. Bezüglich Barbezügen von den Bankkonten (der G. AG) bestehen Kassenbelege, die i.d.R. durch die Beschwerdeführerin und D. visiert worden sind. Auf diesen Belegen ist jedoch nicht ersichtlich, wer die Gelder tatsächlich erhalten hat. Laut L., Mitarbeiterin der G. AG, habe sie nach Rücksprache mit der Beschwerdeführerin entsprechende Kassenbelege erstellen und willkürlich

irgendwelchen hängigen Projekten zuordnen müssen (Akten URA, HP.2010.3, Beilagenordner, Einvernahme von L. vom 25. Februar 2010 im Kanton Luzern, Fragen 8-17). Auch diese Belastungen wiegen schwer. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach die Belegerstellung im Auftrag der Buchhaltung erfolgt sei und sie zu den Barauszahlungen Quittungen erstellt habe, von denen sie jedoch nicht wisse, wo sich diese befänden (Akten URA, HP.2010.3, Beilagenordner, Einvernahme von A. vom 2. März 2010 im Kanton Luzern, Fragen 161-175), erscheinen gerade unter Berücksichtigung ihrer mutmasslichen Kompetenzen bei der G. AG als nicht glaubwürdig.

5.1.5 Zusammengefasst ergibt sich anhand der Akten und angesichts des noch frühen Verfahrensstadiums gegen die Beschwerdeführerin ein dringender Tatverdacht, wonach diese als Prokuristin der G. AG bewusst an Scheingeschäften mitgewirkt hat, indem sie gegen Abtretung fiktiver Forderungen bei mehreren Bankinstituten betrügerisch Vorfinanzierungen erwirkt hat bzw. daran beteiligt war, um anschliessend über die Gelder zu verfügen. Die Beschwerdegegnerin wird in ihren weiteren Ermittlungen die diesem Tatvorwurf zu Grunde liegenden Sachverhalte genauer abklären müssen, um den zum jetzigen Zeitpunkt bestehenden Verdacht weiter erhärten oder aber zur Entlastung der Beschwerdeführerin beitragen zu können.

5.2 5.2.1 Kollusionsgefahr besteht, wenn bestimmte Umstände befürchten lassen, der Beschuldigte beseitige Spuren der strafbaren Handlung oder verleite Zeugen oder Mitbeschuldigte zu Falschaussagen. Diese Gefahr muss konkret sein und durch präzise Tatsachen untermauert werden (Urteil des Bundesgerichts 1S.3/2005 vom 7. Februar 2005, E. 3.1.1; HAUSER/SCHWE-

- 10 -

RI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, S. 329 f. N. 13; PIQUEREZ, Traité de procédure pénale suisse, 2. Aufl., Genf/Zürich/Basel 2006, N. 848 f.; Entscheid des Bundesstrafgerichts BH.2007.10 vom 7. August 2007, E. 4.2). Die Tatsache allein, dass noch nicht alle Beweise erhoben bzw. die Mitverdächtigen dingfest gemacht werden konnten oder dass die beschuldigte Person die Aussage verweigert, genügt nicht. In die Beurteilung einfliessen kann jedoch das Verhalten des Betroffenen im bisherigen Ermittlungsverfahren (SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N. 1023; Urteil des Bundesgerichts 1P.218/2006 vom 4. Mai 2006, E. 2.2; Entscheide des Bundesstrafgerichts BH.2009.1 vom 23. Februar 2009, E. 4.2; BH.2008.5 vom 27. März 2008, E. 4.3).

5.2.2 Gemäss der Beschwerdeführerin fehle es für den Fall, als der dringende Tatverdacht bejaht werden sollte, an konkreten Anhaltspunkten für die geltend gemachte Verdunkelungsgefahr (BH.2010.5, act. 1, S. 9). In Anbetracht der vorangehend festgestellten, mutmasslich zentralen Rolle der Beschwerdeführerin im Rahmen der beanzeigten Vorgänge besteht jedoch eine Kollusionsmöglichkeit in Bezug auf die weiteren Befragungen der involvierten Personen, seien es die Mitbeschuldigten C., D., E. und F. oder die Angestellten der G. AG L., Q., R., S. und T., welche – soweit bereits befragt – die Beschwerdeführerin insgesamt belasten. Gemäss der Beschwerdegegnerin sollen entsprechend der Zusammenstellung und Auswertung der sichergestellten Beweisakten zu den 39 in Frage stehenden Geschäften die Einvernahmen und Konfrontationen der Beschuldigten fortlaufend stattfinden (BH.2010.5, act. 1.3, S. 7). Einige der Einvernahmen mit den Angestellten der G. AG dürften zwischenzeitlich bereits erfolgt sein

bzw. dürften demnächst erfolgen (BH.2010.5, act. 4, S. 3; BH.2010.7, act. 1, S. 12 oben). Weiter sollen Zeugen und Auskunftspersonen der betroffenen Finanzierungsinstitute sowie der Ehemann der Beschwerdeführerin befragt werden (BH.2010.5, act. 1.3, S. 7). Solange die Beschwerdegegnerin die entsprechenden Einvernahmen mit diesen Personen nicht durchgeführt hat, besteht seitens der Beschwerdeführerin die Gefahr, dass sie sich mit diesen abspricht bzw. auf diese Einfluss nimmt, wobei die Tragweite der theoretischen Kollusionsgefahr mit der kontinuierlichen Durchführung der geplanten Ermittlungshandlungen laufend abnehmen wird. Von Bedeutung scheint zudem, dass kurz vor der Hausdurchsuchung am Sitz der G. AG einige Ordner mit Debitorenunterlagen angeblich entfernt worden sind (Akten URA, HP.2010.3, Beilagenordner, Einvernahme von L. vom 25. Februar 2010 im Kanton Luzern, Fragen 20 f., 30); zudem ist insgesamt noch unklar, wohin die erlangten Finanzmittel der Bankinstitute geflossen sind, wobei diesbezüglich die Belege zu den Barauslagen of-

- 11 -

fenbar untauglich sind. Solange die zur Abklärung dieser Sachverhaltskomplexe erforderlichen Ermittlungen nicht vorangeschritten sind, besteht auch hier die Gefahr, dass die Beschwerdeführerin entsprechende Spuren beseitigen könnte. Für die konkrete Kollusionsneigung der Beschwerdeführerin spricht in erster Linie die Tatsache, dass sie bezüglich der Originalkonformität von Auftragsbestätigungen Atteste geleistet hat, ohne die Originale je gesehen zu haben (siehe vorstehend E. 5.1.4, S. 8); die Tendenz, die Wahrheit in ihrem Sinne zu beeinflussen, ist damit konkret nachgewiesen. In Würdigung all dessen ist das Vorliegen einer Kollusionsgefahr auf Seiten der Beschwerdeführerin insgesamt zu bejahen.

6. Die Untersuchungshaft erweist sich zum jetzigen Zeitpunkt und zum Schutze der noch vorzunehmenden Untersuchungshandlungen sodann auch als verhältnismässig. Zu Recht hat die Beschwerdeführerin denn auch keine Ersatzmassnahmen beantragt; solche, die den Untersuchungszweck trotz bestehender Kollusionsgefahr sicherzustellen vermöchten, sind im jetzigen Verfahrensstadium nicht denkbar. Die Beschwerdegegnerin ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sie angesichts der andauernden Haft und in Berücksichtigung des diesbezüglich geltenden Beschleunigungsgebots (Art. 5 Ziff. 3 EMRK bzw. Art. 29 Abs. 1 BV) alles daran zu setzen hat, die aktuell noch bestehende Kollusionsgefahr möglichst rasch zu bannen. In diesem Sinne ist beim jetzigen Stand der Ermittlungen die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft bis 9. Juni 2010 zu bewilligen. Sollten die Haftvoraussetzungen vorher bereits wegfallen, so ist die Beschwerdegegnerin selbstredend gehalten, die Beschwerdeführerin umgehend auf freien Fuss zu setzen. Eine darüber hinausgehende allfällige Verlängerung der Untersuchungshaft fiele nur in Betracht, sofern sich aufgrund der mittlerweile erfolgten Ermittlungen hinsichtlich des Tatvorwurfs bzw. der Kollusionsgefahr wesentliche neue belastende Erkenntnisse ergeben sollten.

7. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gegen den Haftbestätigungsentcheid der Vorinstanz abzuweisen. Das Gesuch der Beschwerdegegnerin um Bewilligung der Verlängerung der Untersuchungshaft bis 9. Juni 2010 wird demgegenüber gutgeheissen.

8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin / Gesuchsgegnerin die Kosten zu tragen (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'500.-- festzusetzen (Art. 245

- 12 -

Abs. 2 BStP i.V.m. Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht [SR 173.711.32]).

- 13 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.